

Verordnung über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsverordnung; FAV)

vom ...

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 17 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden vom ... ¹⁾,

verordnet:

I.

Der Erlass «Verordnung über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsverordnung; FAV; bGS ????)» wird als neuer Erlass publiziert.

I. Ressourcenausgleich

(I.)

Art. 1 Berechnungen

¹ Die Berechnungen zum Ressourcenausgleich richten sich nach Ziffern 1 bis 3 im Anhang.

Art. 2 Zahlungsjahr und Bemessungsjahre des Ressourcenausgleichs

¹ Der Ressourcenausgleich eines Zahlungsjahres wird mit den Daten des zweiten, dritten und vierten Bemessungsjahres vor dem Zahlungsjahr berechnet.

Art. 3 Einwohnerinnen und Einwohner

¹ Die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner eines Bemessungsjahres ist der Durchschnitt der ständigen und nichtständigen Wohnbevölkerung am Anfang und am Ende des Bemessungsjahres.

¹⁾ Finanzausgleichsgesetz (FAG; bGS ...)

II. Lastenausgleich

(II.)

Art. 4 Berechnungen

¹ Die Berechnungen zum Lastenausgleich richten sich nach Ziffern 4 bis 7 im Anhang.

Art. 5 Teilindikator Einwohnerzahl

¹ Der Teilindikator Einwohnerzahl einer Gemeinde ist der natürliche Logarithmus der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.

² Die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner eines Zahlungsjahres ist der Mittelwert der ständigen Wohnbevölkerung des zweiten, dritten und vierten Bemessungsjahres vor dem Zahlungsjahr.

Art. 6 Teilindikator Bevölkerungsdichte

¹ Der Teilindikator Bevölkerungsdichte einer Gemeinde ist die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar der Gemeindefläche.

² Die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner eines Zahlungsjahres ist der Mittelwert der ständigen Wohnbevölkerung des zweiten, dritten und vierten Bemessungsjahres vor dem Zahlungsjahr.

³ Die Datengrundlage der Gemeindefläche eines Zahlungsjahres sind die Zahlen des letzten verfügbaren Jahres.

Art. 7 Teilindikator Jugendquotient

¹ Der Teilindikator Jugendquotient einer Gemeinde ist der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Alter bis zu 15 Jahren an der ständigen Wohnbevölkerung.

² Die Datengrundlagen eines Zahlungsjahres sind die Mittelwerte des zweiten, dritten und vierten Bemessungsjahres vor dem Zahlungsjahr.

Art. 8 Teilindikator Altersquotient

¹ Der Teilindikator Altersquotient einer Gemeinde ist der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Alter von über 80 Jahren an der ständigen Wohnbevölkerung.

² Die Datengrundlagen eines Zahlungsjahres sind die Mittelwerte des zweiten, dritten und vierten Bemessungsjahres vor dem Zahlungsjahr.

Art. 9 Teilindikator Sozialhilfequote

¹ Der Teilindikator Sozialhilfequote einer Gemeinde ist der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe an der ständigen Wohnbevölkerung.

² Die Datengrundlagen eines Zahlungsjahres sind die Mittelwerte des zweiten, dritten und vierten Bemessungsjahres vor dem Zahlungsjahr.

Art. 10 Teilindikator Höhe

¹ Der Teilindikator Höhe einer Gemeinde ist die durchschnittliche Höhe der Siedlungsfläche der Gemeinde.

² Die Datengrundlage eines Zahlungsjahres sind die Auswertungen des Bundesamts für Landestopografie des letzten verfügbaren Jahres.

Art. 11 Teilindikator Verkehrsfläche

¹ Der Teilindikator Verkehrsfläche einer Gemeinde ist die Verkehrsfläche pro Einwohnerin und Einwohner.

² Die Datengrundlage der Verkehrsfläche eines Zahlungsjahres sind die Zahlen des letzten verfügbaren Jahres in Hektaren.

³ Die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner eines Zahlungsjahres ist der Mittelwert der ständigen Wohnbevölkerung des zweiten, dritten und vierten Bemessungsjahres vor dem Zahlungsjahr.

III. Vollzug

(III.)

Art. 12 Nachträgliche Korrektur

¹ Fehlerhafte Beiträge des Finanzausgleichs werden korrigiert, sofern die finanziellen Auswirkungen pro Einwohnerin und Einwohner einer Gemeinde ein Prozent der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft übersteigt.

Art. 13 Jährlicher Bericht über den Vollzug des Finanzausgleichs

¹ Der jährliche Bericht über den Vollzug des Finanzausgleichs hat folgenden Inhalt:

- a) Angaben zum Ablauf und allfälligen besonderen Vorkommnissen bei der Datenbeschaffung, der Berechnung und der Auszahlung des Finanzausgleichs;
- b) Resultate der Hauptkomponentenanalyse zur Berechnung des Lastenindex;

- c) weitere Angaben zu den Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs.

Art. 14 Wirksamkeitsbericht

¹ Der Wirksamkeitsbericht hat folgenden Inhalt:

- a) Er gibt Auskunft über den Vollzug des Finanzausgleichs, insbesondere die Beschaffung der Daten und die Berechnung der Indikatoren und Ausgleichszahlungen.
- b) Er analysiert, inwieweit die Ziele des Finanzausgleichs in der Berichtsperiode erreicht wurden.
- c) Er erörtert mögliche Massnahmen, namentlich:
1. eine Anpassung der Ausgleichsobergrenze, der Ausstattungsquote und der Abschöpfungsquote des Ressourcenausgleichs (Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 2 FAG),
 2. eine Anpassung der Beiträge an den soziodemografischen und den geografisch-topografischen Lastenausgleich (Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 FAG).

² Er kann Empfehlungen für die Überprüfung der Bemessungsgrundlagen und Indikatoren des Ressourcen- und Lastenausgleichs enthalten.

Art. 15 Gemeindefusionen

¹ Für eine fusionierte Gemeinde werden die Daten der vier Bemessungsjahre vor dem Eintrittsjahr der Fusion auf der Basis der Daten der beteiligten Gemeinden berechnet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.